

Der Präsident des Bezirksgerichts Arbon

hat in Sachen

Ulrich Kesselring, geb. 02.06.1968, von Oberbussnang,
Amriswilerstrasse 31, Brüschiwil, 8580 Hefenhofen

Gesuchsteller

v.d. RA Markus Heer, Advokaturbüro Hubatka & Partner,
Obere Bahnhofstrasse 24, Postfach 637, 9501 Wil

betreffend

Ausschluss der Öffentlichkeit

v e r f ü g t :

1. Das Gesuch um Ausschluss der Öffentlichkeit für die Verhandlung vom 4. November 2010 wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um Verschiebung der Verhandlung vom 4. November 2010 wird abgewiesen.
3. Der Gesuchsteller bezahlt Gerichtsgebühr Fr. 200.00 ¹
4. Schriftliche Mitteilung an den gesuchstellerischen Anwalt, die Staatsanwaltschaft und den Vertreter der Geschädigten sowie die Gerichtskasse.
5. Dieser Entscheid ist endgültig.

Der Gerichtspräsident

lic. iur. Ralph Zanoni

¹ Die Rechnungstellung für die Gerichtskosten erfolgt demnächst durch die Bezirksgerichtskanzlei Arbon, Postfach 88, 9320 Arbon, Tel. 071/447 35 55.

B e g r ü n d u n g :

1. Am 11. Juni 2010 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Gesuchsteller wegen mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Beamte, mehrfacher Tierquälerei, mehrfacher Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz, mehrfache Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz sowie allenfalls Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung. Mit allen Beteiligten wurde die Hauptverhandlung auf den 4. November 2010 abgesprochen. An dieser Hauptverhandlung findet vorgängig die Befragung der Geschädigten Pia Gut statt. Diese Zeugeneinvernahme betrifft Anklagepunkt 1. Im Übrigen werden der Geschädigtenvertreter, die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger des Angeklagten ihre Plädoyers halten. Schliesslich ist vorgesehen, den Angeklagten persönlich zu befragen. Den Parteien wurde bereits am 24. September 2010 mitgeteilt, dass die Polizei die Verhandlung schützen würde.

2. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2010 stellte der Gesuchsteller den Antrag, für die auf den 4. November 2010 anberaumte Hauptverhandlung sei die Öffentlichkeit auszuschliessen, allenfalls sei die Hauptverhandlung auf einen Termin zu verschieben, welcher in der Verhandlungsagenda des Gerichts nicht mehr aufgeführt sei, und subeventualiter sei die Hauptverhandlung zu verschieben und lediglich ein einzelner akkreditierter Gerichtsberichterstatter zuzulassen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gegen den Gesuchsteller seit mehreren Monaten eine eigentliche Hetzjagd der Öffentlichkeit stattfinde. Erst vor kurzem habe das Tagblatt in bedenklicher Art und Weise informiert. Obschon im betreffenden Verfahren gegen den Gesuchsteller nicht wegen Tierquälerei ermittelt worden sei, habe ihn das Tagblatt als Tierquäler titulierte, welcher nur kurz in Untersuchungshaft gesessen habe. Die polizeilichen Ermittlungen zwischen dem 29. Mai bis Mitte Juni 2010, welche in aller Öffentlichkeit auf dem Hof des Gesuchstellers stattgefunden hätten, hätten nicht nur ihn, sondern auch dessen Familie an den Rand des psychischen und wirtschaftlichen Ruins gebracht. In vorverurteilender Art und Weise würden nicht nur in der Printpresse, sondern auch über die elektronischen Medien tendenziöse Berichte ausgestrahlt. Obwohl dem Gesuchsteller in jenem Verfahren nichts nachgewiesen werden können, sei es immer noch nicht abgeschlossen worden. Der Gesuchsteller erhalte anonyme Drohungen. Als Hetzer sei der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) bekannt, welcher den Gesuchsteller in verleumderischer Art und Weise auf seiner Homepage öffentlich anprangere. Die in diesem Verfahren Geschädigte Pia Gut habe sich auch veranlasst gesehen, sich mit dem Gesuchsteller in Verbindung zu setzen, um mit ihm über die Delikte zu sprechen. Diese Vorkommnisse würden nicht nur die persönliche Freiheit des Gesuchstellers selbst, sondern auch dessen Familie tangieren. Die breitgetretenen Geschichten seien hinreichend öffentlich bekannt und bedürften keiner zusätzlichen Publikation durch eine öffentli-

che Gerichtsverhandlung. Gerichtsnotorisch sei auch, dass dem Gesuchsteller in einer früheren Verhandlung von einem Zuschauer ins Gesicht gespuckt worden sei. Solche Vorkommnisse müssten wiederum befürchtet werden und seien der Wahrheitsfindung kaum förderlich. Es sei davon auszugehen, dass der Gesuchsteller an der Verhandlung befragt werde. Unter den von ihm bereits einmal erlebten Umständen wie laute Zwischenrufe, anspucken etc. sei eine objektive Wahrheitsfindung auch in angekündigter Anwesenheit der Polizei schlicht nicht möglich.

3. Am 27. Oktober 2010 liess der Gesuchsteller zu den übrigen Akten ein Schreiben von Dr. med. Ch. Widler vom Externen Psychiatrischen Dienst Romanshorn einreichen. In diesem Schreiben vom 26. Oktober 2010 wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Hauptverhandlung unbedingt unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sollte. Die Verhandlung soll nicht zu einem Forum für Voyeuristen werden, was der Wahrheitsfindung nicht dienlich sein würde.
4. Die Zuständigkeit für die Beurteilung des vorliegenden Begehrens liegt beim Gerichtspräsidenten (Thomas Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, § 149 N. 13).
5. Da die Prüfung des Begehrens ergeben hat, dass dieses abzuweisen ist, wurde auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet. Selbst wenn alle Beteiligten den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen würden, wäre dies für das Gericht nämlich nicht verbindlich (vgl. RBOG 1966 Nr. 28). Eine Vernehmlassung wäre allenfalls einzuholen gewesen, wenn der Richter ins Auge gefasst hätte, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
6. Die Verhandlungen vor Gericht sind mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschliessen, wenn Ordnung und Sittlichkeit es erfordern sowie in den Fällen von Art. 5 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes. Sie kann ausgeschlossen werden, wenn dies zur Geheimhaltung der Identität eines verdeckten Ermittlers notwendig ist oder soweit es die Rücksicht auf andere schutzwürdige Interessen eines Beteiligten erheischt. In diesen Fällen bestimmt der Präsident, welche Personen zugelassen sind (§ 149 StPO).
 - a) Schutzwürdige Interessen eines Beteiligten, welche zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen können, bestehen etwa bei einer Verhandlung über die Unterbringung eines zurechnungsunfähigen Täters, da es um einen Eingriff in die höchst persönliche Rechtssphäre eines unglücklichen Kranken geht. Von solchen Ausnahmen abgesehen, hat es die frühere Praxis stets abgelehnt, die Öffentlichkeit auch mit Hinblick auf schutzwürdige Interessen eines Angeklagten auszuschliessen. Auch wenn diese Praxis aufgrund des heutigen Gesetzeswortlauts nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, rechtfertigt sich nach wie vor eine zurückhaltende Auslegung des Ausnahmetatbestands zugunsten des Angeklagten. Für den Angeklagten bedeutet

jedes öffentliche Verfahren auch eine öffentlich Blossstellung, und er wird dies oftmals als zusätzliche Anprangerung und Demütigung empfinden und daraus Nachteile für sein späteres Fortkommen befürchten, doch sind solche Unannehmlichkeiten angesichts der grossen rechtsstaatlichen Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich in Kauf zu nehmen, und zwar auch bei Personen mit hohem sozialem Prestige; es müssen zusätzliche besondere Gründe vorliegen, welche den Ausschluss der Öffentlichkeit unter dem Gesichtswinkel der persönlichen Freiheit vorzuringlich gebieten, denn insbesondere bei Personen, die im öffentlichen Leben stehen, stösst jedes strafbare Verhalten auf grosses Interesse. Insofern ist im Einzelfall eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Kein Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigt sich bei einem angeklagten bekannten Unternehmer in einem Strafverfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung oder bei einem wegen Pornographie angeklagten Schulbehördenmitglied oder bei einem Journalisten mit Bezug auf in jugendlichem Alter begangene Straftaten. Hingegen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit etwa zuzulassen, wenn eine ins einzelne gehende Beweisführung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten an der Hauptverhandlung erforderliche wäre, während umgekehrt blosse Befürchtungen über mögliche Rückschlüsse auf die Identität des Angeklagten aufgrund der Medienberichterstattung nicht genügen. Ebenso ist die Öffentlichkeit auszuschliessen, wenn mit Rücksicht auf den psychischen Zustand des Angeklagten durch die Anwesenheit von Zuschauern im Gerichtssaal die Wahrheitsfindung erschwert werden könnte oder wenn die Verteidigung ausdrücklich ankündigt, sie werde sich zu abartigen sexuellen Praktiken des Angeklagten einlässlich äussern müssen (Thomas Zweidler, a.a.O., § 149 N. 7).

- b) Die Person des Gesuchstellers findet öffentliche Beachtung seit den Verhandlungen, die zum Urteil des Bezirksgerichts Arbon vom 29. Mai 2008 geführt haben. Aufgrund der Anprangerung des Gesuchstellers durch den VgT wurde das Interesse der Medien beziehungsweise der Öffentlichkeit geweckt. Eine erste Verhandlung in der vorgenannten Angelegenheit fand nicht statt, weil sich der Verhandlungsbeginn wegen einer anderen Gerichtssache verzögert hatte. Dass der Gesuchsteller im Warteraum des Gerichts von Zuschauern angepöbelt wurde (das vom Gesuchsteller erwähnte Anspucken), erfuhr das Gericht erst viel später, so dass nicht eingegriffen werden konnte. Der zweiten Verhandlung blieb dann der Gesuchsteller unentschuldigt fern. Die dritte und letzte Verhandlung vom 29. Mai 2008 fand dann im Foyer des Seeparksaals statt. Diese Verhandlung wurde durch die Polizei geschützt. Dem Gesuchsteller wurde ermöglicht, einen separaten Eingang zu benutzen. Im Verhandlungssaal war die Polizei präsent, damit Ruhe und Ordnung im Gerichtssaal durchgesetzt werden konnte. Schliesslich wäre auch der Schutz des Gesuchstellers während der Pausen und nach der Verhandlung sichergestellt gewesen. Anlässlich der Verhandlung kam es zu einem Zwischenruf einer Zuschauerin, welche sich durch eine Äusserung des Gesuchstellers provoziert fühlte. Diese Zuschauerin wurde aus dem Saal gewiesen. Der Gesuchsteller nahm diesen Zwischenruf zum An-

lass, die Verhandlung zu verlassen (vgl. Urteil vom 29. Mai 2008, Erwägungen I Ziff. 1 und 3).

- c) Die Situation des Gesuchstellers ist zweifelsohne nicht angenehm. Er wird auf der Webseite des VgT aufgeführt, und zwar mit Namen, Fotos und vielen weiteren Informationen. Er erhält Drohbriefe von krankhaften Personen. Er ist Gegenstand von nicht immer in allen Teilen objektiven und zurückhaltenden Medienberichten. Dies belastet nicht nur ihn selbst, sondern auch seine Familie. Trotzdem leuchtet nicht ganz ein, weshalb der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung für die persönliche Situation des Gesuchstellers und seiner Familie dienlich sein könnte. Sein Name ist bereits bekannt und veröffentlicht. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit würde gewisse Kreise wohl eher erzürnen und zu geharnischten Reaktionen führen, welche sich wohl über den Gesuchsteller ergiessen würden. Im Übrigen scheint der Gesuchsteller zu verkennen, dass Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung nicht etwa bedeutet, dass auch das Urteil selbst geheim gehalten werden könnte. Dies müsste trotzdem mitgeteilt werden beziehungsweise stünde zur Einsicht offen.
- d) Ein Ausschluss wäre allenfalls möglich, wenn mit Rücksicht auf den psychischen Zustand des Gesuchstellers durch die Anwesenheit von Zuschauern im Gerichtssaal die Wahrheitsfindung erschwert werden könnte. Der Gesuchsteller verweist in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des EPD vom 26. Oktober 2010. Mit Recht bezeichnet er es (bloss) als Schreiben und nicht als Arztzeugnis. Dieses Schreiben liest sich mehr als anwaltliche Argumentation für einen Ausschluss denn als ärztliche Einschätzung der Belastungssituation des Gesuchstellers. Als Betreffnis wird denn auch angeführt *Ihre Mailanfrage vom 19.10.2010*. Aus dem Schreiben geht mit keinem Wort hervor, dass die Schreibende den Gesuchsteller untersucht und befragt hätte, vielmehr sieht es aus, als ob die Schreibende allgemein über die Belastungssituation für den Gesuchsteller sinniert. Mit diesem Schreiben kann jedenfalls keine die menschlich einfühlsame Belastungssituation übersteigende besondere psychische Beeinträchtigung des Gesuchstellers selbst glaubhaft gemacht werden. Im Übrigen ist dieses Schreiben nicht einmal unterzeichnet.
- e) Das Bundesgericht hat erst kürzlich wieder die zentrale rechtsstaatliche und demokratische Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips in der Justiz unterstrichen (BGer 1C_322/2010 vom 06.10.2010, in NZZ vom 22.10.2010, S. 11). Die daraus abgeleiteten Informationsrechte seien eine Absage an jede Form Kabinetts-Justiz und ermöglichten dank der so geschaffenen Transparenz eine demokratische Kontrolle der Rechtsprechung. Dieser Grundsatz wiegt im vorliegenden Fall umso höher, als in dieser Angelegenheit verschiedentlich Ämter, Untersuchungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Gericht wegen ihrer Vorgehens- und Handlungsweise kritisiert wurden. Umso stärker zu gewichten ist das Interesse der Öffentlichkeit, Ein-

blick in das gerichtliche Verfahren zu erlangen. Dieses Interesse überwiegt die Interessen des Gesuchstellers.

- f) Aus alledem ergibt sich, dass das Begehren um Ausschluss der Öffentlichkeit abzuweisen ist. Ist das Begehren um Ausschluss der Öffentlichkeit abzuweisen, besteht auch kein Raum mehr für das Eventualbegehren des Gesuchstellers. Dies würde ja darauf hinauslaufen, dass die Öffentlichkeit mangels Kenntnis des Verhandlungstermins faktisch ausgeschlossen wäre. Schliesslich kann auch dem Subeventualbegehren nicht gefolgt werden. Es würde sich schon die unlösbare Frage stellen, welcher Gerichtsberichterstatter auszuwählen wäre beziehungsweise wie diese Auswahl zu vorzunehmen wäre.
 - g) Trotz Zulassung der Öffentlichkeit ist jedoch bei der Durchführung der Hauptverhandlung alles vorzukehren, damit der Gesuchsteller ein faires Verfahren erhält. Dies wird einerseits sichergestellt durch die Anwesenheit der Polizei. Andererseits wird dafür gesorgt werden müssen, dass die Verhandlung selbst in Ruhe und Ordnung ablaufen kann.
7. Das Begehren des Gesuchstellers wird abgewiesen, weshalb er die Kosten zu tragen hat.
 8. Gegen diesen Entscheid besteht für die Parteien kein Beschwerderecht (Thomas Zweidler, a.a.O., § 149 N. 13).
-